

Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichts

Autor(en): **[s. n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Technische Mitteilungen / Schweizerische Telegraphen- und Telephonverwaltung = Bulletin technique / Administration des télégraphes et des téléphones suisses = Bollettino tecnico / Amministrazione dei telegrafi e dei telefoni svizzeri**

Band (Jahr): **8 (1930)**

Heft 6

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-873723>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichts.

(Abdruck aus Heft 7, Jahrgang 1930, der „Praxis des Bundesgerichts“, monatliche Berichte über die wichtigsten Entscheide des schweiz. Bundesgerichts, Verlag von Helbing & Lichtenhahn in Basel.)

Tötung: Versorgerschaden der Witwe, deren Ehemann pensionierter Bundesbeamter war. I. Die von der Witwe bezogene Witwenrente ist von dem zu ersetzenden Versorgerschaden nicht abzuziehen. II. Der Anspruch der Witwe geht in einem solchen Falle nicht von Gesetzes wegen auf die eidg. Versicherungskasse über; Art. 14 I Statuten der Versicherungskasse.

Der pensionierte B. wurde durch einen Automobilunfall, verschuldet durch Pf., getötet. Die Witwe bezieht seit dem Unfall von der eidg. Versicherungskasse eine Witwenrente. Im Schadenersatzprozess der Hinterbliebenen des B. gegen Pf. hat das Bundesgericht ausgeführt:

I. (3.)... Die Tatsache, dass Witwe B. von der Versicherungskasse eine Witwenrente bezieht, vermag am Umfang der Schadenersatzpflicht des Beklagten nichts zu ändern. Der Beklagte behauptet, diese Rente sei sogar noch höher als der Betrag, den der Verunfallte für seine Frau aufgewendet habe, weshalb dieser überhaupt kein Versorgerschaden erwachsen sei. Dieser Auffassung ist nicht beizutreten. Das Bundesgericht hat schon wiederholt ausgesprochen (vgl. Praxis 12, Nr. 157 eingangs), dass sich bei Tötung oder Körperverletzungen der Geschädigte Versicherungssummen, die ihm zufolge des schadenstiftenden Ereignisses zufallen, an seine Schadenersatzforderung nicht anrechnen zu lassen brauche, weil es dem Zweck einer jeden Versicherung, welche im Schutz des Versicherten gegen drohenden Schaden, nicht im Schutz unbekannter Dritter gegen die Folgen ihres Verschuldens besteht, widersprechen würde, dass mit Rücksicht auf die Haftung des Versicherers diejenige des Schädigers untergeht. Diese grundsätzliche Erwägung trifft auch für die Fälle zu, wo die Pension, deren Anrechnung an den Versorgerschaden in Frage steht, der betreffenden Person nicht aus einem privaten Versicherungsvertrage zufließt, sondern als statutengemässe Leistung einer öffentlich-rechtlichen Versicherungskasse. Auch hier wird der Anspruch auf die Versicherungssummen nicht unentgeltlich erworben, sondern er muss durch Gegenleistungen des Versicherten erkaufte werden, da die statutarischen Leistungen der für das staatliche Beamtenpersonal eingeführten und übrigens zum Teil aus Beiträgen der Versicherten selber gespeisten Pensions- und Versicherungskassen einen Teil der Gegenleistungen des Staates für die dienstlichen Verrichtungen der Staatsbeamten und -angestellten ausmachen (vgl. Praxis 17, Nr. 20). Der Beklagte behauptet allerdings, hier sei der streitige Rentenanspruch der Witwe des Verunfallten nicht „infolge des schadenstiftenden Ereignisses“, d. h. der durch den Beklagten verursachten Tötung zugefallen, indem der Verunfallte schon vor dem Unfälle selber pensioniert gewesen sei und die Witwenrente der Frau B. nur die halbe Pension ihres Gatten darstelle. Diese Erwägung ist nicht schlüssig; denn dadurch, dass B. bereits selber rentengenössig war, ist am Charakter der nunmehr von seiner Witwe bezogenen Rente als Aequivalent für die früheren

Prämienleistungen und dienstlichen Verrichtungen des Verunfallten nichts geändert worden. Es liegt daher kein Anlass vor und würde dem Rechtsgefühl in gleicher Weise wie bei privaten Personenversicherungen widersprechen, wenn der Beklagte hier für den von ihm verschuldeten Schaden nicht sollte aufkommen müssen, d. h. daraus sollte Nutzen ziehen können, dass Witwe B. von der Versicherungskasse die statutarische Witwenrente — welcher Anspruch mit der Haftung des Beklagten für den durch den Unfall eingetretenen Schaden in keiner Weise im Zusammenhange steht — bezieht.

II. (4.) Muss somit der Anspruch der Witwe B. auf Ersatz ihres Versorgerschadens in dem von der Vorinstanz festgesetzten Betrag von Fr. 34,209.— anerkannt werden, so fragt es sich nun aber, ob diese Forderung nicht von Gesetzes wegen auf die Versicherungskasse übergegangen sei. Der Vertreter der Kasse behauptet dies unter Hinweis auf Art. 14 ihrer Statuten, wonach die Kasse „gegenüber einem Dritten, der mit Bezug auf einen Versicherungsfall schadenersatzpflichtig ist, bis auf die Höhe ihrer Leistungen in den Ersatzanspruch des Versicherten oder seiner Hinterbliebenen“ eintritt. Die Vorinstanz hat einen solchen Subrogationsanspruch für den vorliegenden Fall abgelehnt, weil diese Bestimmung dann nicht zur Anwendung gelange, wenn, wie hier, ein Beamter erst nach erfolgter Pensionierung, d. h. nachdem eine Rentenleistungspflicht der Kasse im Momente des Unfalles bereits bestanden hat, durch Verschulden eines Dritten verletzt bzw. getötet worden ist. Dieser Ansicht ist beizupflichten. Die Vorinstanz hat mit Recht darauf hingewiesen, dass nach dem Sprachgebrauch der Statuten ein „Versicherungsfall“ nur beim Abgang aus dem Arbeitsverhältnis eintritt. Wer bereits pensioniert ist, erscheint nicht mehr als Versicherter, sondern als Rentenbezüger (vgl. Art. 16 I, 19¹ lit. B, 43 I der Statuten). Hätte man daher das in Art 14 I aufgestellte Subrogationsprinzip auch auf diejenigen Fälle anwenden wollen, wo ein bereits pensionierter Beamter von einem Dritten verletzt oder getötet worden ist, so würde man zweifellos neben den „Ersatzansprüchen des Versicherten“ auch diejenigen des Rentenbezügers aufgeführt haben. Die Statuten der eidg. Beamtenversicherungskasse stellen einen einseitigen Erlass des Bundes dar. Wenn daher im streitigen Art. 14 I zugunsten der Versicherungskasse, die eine Einrichtung des Bundes ist (vgl. Art. 1 der Statuten), ein Subrogationsanspruch begründet wurde, so verlangt dies im Zweifel eine einschränkende Auslegung der fraglichen Bestimmung, zumal wenn man auch berücksichtigt, dass nach Art. 69 des Versicherungs-Vertragsgesetzes vom 2. April 1908 für analoge private Versicherungen eine Subrogation überhaupt ausgeschlossen worden ist. Eine Auslegung, wie sie ihr die Versicherungskasse geben will, wäre deshalb nur dann gerechtfertigt, wenn Sinn und Zweck der Vorschrift dies gebietrisch erheischen würden, d. h. wenn die Beschränkung der gesetz-

lichen Subrogation auf die Fälle, wo durch die durch einen Dritten verschuldete Verletzung oder Tötung eines aktiven Beamten eine Rentenleistungspflicht der Versicherungskasse zur Entstehung gelangt, völlig ungerechtfertigt bzw. sinnlos wäre. Davon kann jedoch keine Rede sein; denn wenn in diesem letztgenannten Falle ein Subrogationsanspruch zugunsten der Versicherungskasse begründet wurde, so geschah dies im Hinblick darauf, dass hier durch Verschulden des betreffenden Schädigers eine Rentenleistungspflicht der Versicherungskasse ausgelöst wird, die ohne das betreffende Ereignis entweder erst später oder vielleicht überhaupt nie entstanden wäre; während im Falle der Verletzung bzw. Tötung eines pensionierten Beamten die Versicherungskasse in der Regel sogar entlastet wird, indem sie infolgedessen statt der vollen Invalidenrente nur noch die meist bedeutend niedrigere Ehegatten- bzw. Waisenrente entrichten muss. So ist die Versicherungskasse auch im vorliegenden Falle durch die Tötung des B. stark entlastet worden. Allerdings ist richtig, dass bei dieser Auslegung der streitigen Bestimmung die Hinterlassenen aktiver Beamter gegenüber den Hinterlassenen pensionierter Beamter schlechter gestellt sind. Das vermag jedoch eine andere Lösung nicht zu rechtfertigen; d. h. wenn gegenüber den erstern deswegen, weil die Versicherungskasse durch den Versicherungsfall infolge vorzeitiger Auslösung der Leistungspflicht in der Regel einen Schaden erleidet, eine Subrogation angezeigt erschien, so soll nicht, lediglich im Interesse der Gleichbehandlung,

eine solche auch dann Platz greifen, wo die Versicherungskasse normalerweise keinen Schaden hat, sondern gegenteils noch einen Nutzen zieht. Die Versicherungskasse hat auch noch darauf hingewiesen, Art. 14 I ihrer Statuten sei gewolltermassen dem Art. 100 des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes vom 13. Juni 1911 nachgebildet worden, welche letztere Bestimmung nach der Doktrin und Praxis den Zweck verfolge, zu verhindern, dass das Opfer eines bei der SUVAL — d. h. einer aus öffentlichen Mitteln gespeisten Versicherungsanstalt — versicherten Unfalles zweimal entschädigt würde. Diese Behauptung ist an sich richtig; allein die Versicherungskasse übersieht, dass bei der Beamtenversicherung die Leistungen der Kasse, wie schon mehrfach ausgeführt worden ist, das Äquivalent für vom Versicherten selber der Versicherungskasse bzw. dem Bund geleistete Prämien und Dienste darstellen, während dem bei der SUVAL Versicherten die Leistungen der Anstalt zufließen, ohne dass er seinerseits Gegenleistungen in entsprechendem Umfange gemacht hätte; denn die Prämien für die Nichtbetriebsunfälle fallen nach Art. 108 KUVG nur zu drei Vierteln zu Lasten des Versicherten, zu einem Viertel aber zu Lasten des Bundes, und diejenigen für Betriebsunfälle sind überhaupt im vollen Umfang vom Betriebsinhaber, also nicht vom Versicherten, zu leisten, wobei jede Abrede, dass der Versicherte an diese Prämien beizutragen habe, ausdrücklich ausgeschlossen wurde.

A propos d'une doctrine de l'économie commerciale des entreprises P. T. T.

Par le Dr. Buser, Berne.

(Suite et fin.)

B. Systèmes tarifaires.

Transmission des correspondances (Hellmuth, p. 395 ss.). — Dans le domaine de la transmission des correspondances par les entreprises des P. T. T., la distance, pour la formation des tarifs, joue un rôle moins important que cela pourrait paraître justifié à première vue. — La cause doit en être attribuée au fait que les *frais de station* (expédition, réception et distribution) exercent une influence relativement plus considérable que les *frais de transport*, autrement dit les *frais kilométriques*. Les premiers sont, dans le régime intérieur, beaucoup plus élevés que les derniers. Dans le régime international également, une augmentation notable de la distance à parcourir ne détermine qu'une progression relativement minime des frais kilométriques. — Les frais de station présentent d'autre part, de pays à pays, des différences moins considérables que les frais kilométriques, ceux-ci dépendant des conditions topographiques, de l'organisation des transports, du nombre des circuits, des moyens de communication et, à la poste, des conventions conclues avec d'autres entreprises de transports. Il est du reste assez difficile de tracer une ligne de démarcation entre les frais de station et les frais kilométriques.

Les *frais kilométriques* de la poste aux lettres en Angleterre, de 20% environ qu'ils étaient, ont diminué

de moitié depuis 1837, année où Rowland Hill procéda aux évaluations qui conduisirent à l'introduction de l'unité de port d'un penny; cette diminution est attribuable aux moyens de transport plus perfectionnés. Voir Sax, „Die Verkehrsmittel“ (tome II), p. 402. Ces chiffres peuvent, aujourd'hui encore, être considérés comme valables pour plusieurs pays importants et plats accusant des conditions de transport favorables et un trafic intense. Ainsi, en France les frais totaux de transport (y compris le transport maritime) représentent, d'après les comptes de 1928 (rapport de gestion de 1928, p. 15), le 16% environ de toutes les dépenses de l'exploitation postale. Pour l'Amérique du Nord, ce taux était par contre d'environ 33% en 1923 (Costs of Handling Mail Matter, rapport du postmaster général au Sénat, 1924, p. 13). En Suisse, le transport par chemin de fer et par voitures postales est incomparablement plus cher que dans maints autres pays. Les frais qu'occasionne le simple transport des envois postaux par chemin de fer, automobiles, avions et bateaux représentent à eux seuls le 13% environ de toutes les dépenses d'exploitation du service des objets postaux. La densité du réseau des ambulants suisses ainsi que le nombre élevé des communications, y compris celles qui desservent les localités à faible trafic, exigent en outre un nombreux personnel